

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 2. September 1988

G 5 b Birmensdorf. Quellfassung Landikon I. Genehmigung
(G 9 b) der Schutzzonen
G 13 b

Im Auftrag des Gemeinderates Birmensdorf führte das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, ein Untersuchungsprogramm zur Bemessung der Schutzzonen durch. Im Bericht vom 21. Juli 1986 hat der beigezogene Geologe die Schutzzonen festgelegt. Aufgrund dieses Berichtes hat dasselbe Büro den definitiven Schutzzonenplan und das entsprechende Reglement erarbeitet. Am 11. Februar 1988 reichte die Gemeinde Birmensdorf die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1988 hat das AGW zu den vorgeschlagenen Schutzzonen Stellung genommen und den Gemeinderat zur Festsetzung der Schutzzonen aufgefordert. Dieser hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 1988 die Schutzzonen festgesetzt und das entsprechende Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates vom 14. April 1988 wurden gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Landikon I gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Landikon I dem Gemeinderat Birmensdorf.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 7. März 1988 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Landikon I werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 87.107.1, Situation 1:1'000 vom 30. Juli 1987, Geologisches Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen
- Schutzzonenreglement für die Quellfassung Landikon I vom 8. Februar 1988

II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 2. September 1988
KV/eb

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf